

Abgrenzung von Kassenaufsicht nach § 116 Abs. 6 KVG LSA und örtlicher Prüfung der Kommunalkasse durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 136 KVG LSA

Auf Grund der Nachfrage eines Rechnungsprüfungsamtes hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) in einem an das anfragende Rechnungsprüfungsamt gerichteten Erlass zur Abgrenzung der Kassenaufsicht nach § 116 Abs. 6 KVG LSA von der örtlichen Prüfung der Kommunalkasse durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 136 KVG LSA Stellung bezogen.

Anlass war die nach Auffassung des anfragenden Rechnungsprüfungsamtes fehlende klare Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der Prüfungstätigkeiten der Kassenaufsicht und des Rechnungsprüfungsamtes. Das MI LSA wurde deshalb um Klarstellung gebeten:

1. dass der Kassenaufsichtsbeamte auf Grundlage des § 116 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Prüfung der Kommunalkasse, der Zahlstellen sowie Handvorschüsse und Einzahlungskassen unabhängig von der Regelung des § 29 Abs. 1 KomKBVO zuständig ist und
2. ob die Prüftätigkeit des Kassenaufsichtsbeamten die Prüfungsinhalte des § 30 KomKBVO beinhaltet,
3. dass das Rechnungsprüfungsamt als unabhängige Finanzkontrolle die Ausübung des Kassenaufsichtsbeamten prüft, die er im Rahmen eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) ausübt,
4. ob der Kassenaufsichtsbeamte für die unvermutete Prüfung der Einzahlungskassen und Handvorschüsse nach § 29 Abs. 3 KomKBVO zuständig ist und
5. ob der Kassenaufsichtsbeamte für die Prüfung nach § 29 Abs. 2 KomKBVO zuständig ist.

Das MI LSA hat in seinem Erlass hierzu ausgeführt:

„Grundsätzlich ist zu den Aufgaben der Kassenaufsicht und des Rechnungsprüfungsamtes zunächst Folgendes festzustellen:

- Kassenaufsicht nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 3 KomKBVO:

Grundsätzlich überwacht der Hauptverwaltungsbeamte gem. § 116 Abs. 6 KVG LSA die Führung der Kommunalkasse und sorgt für die Beseitigung von Missständen und Unregelmäßigkeiten. Dem Hauptverwaltungsbeamten ist es im Rahmen seiner Organisationsgewalt freigestellt, in welchem Umfang diese Aufsicht durchgeführt wird und wen er sie entsprechend § 116 Abs. 6 KVG LSA durchführen lässt. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Beschäftigten (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf. Zweck der Kassenaufsicht ist es, sich laufend über den Zustand und den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der Kasse zu informieren und diesen sicherzustellen. Ein Mittel, das der Kassenaufsicht dazu zur Verfügung steht, ist die Kassenprüfung. Die Verantwortung der Kassenaufsicht für die ordnungsgemäße Kassenprüfung besteht unabhängig neben der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt.

- Örtliche Prüfung gem. § 136 KVG LSA i. V. m. Abschnitt 7 der KomKBVO

Als örtliche Rechnungsprüfung (auch kurz: örtliche Prüfung) bezeichnet man die von einer Kommune jedes Jahr kommunalintern in eigener Verantwortung durchzuführende Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die gem. § 136 KVG LSA vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen wird. Diese hat bei der Kommunalkasse jährlich mindestens einmal unvermutet stattzufinden. Erst die Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes versetzt die Kommunalvertretung in die Lage, die Verwaltung und damit auch die Kassenaufsicht wirksam zu kontrollieren.

- Getrennte Darstellung der „Kassenaufsicht“ und der „Örtlichen Prüfung“ in der KomKBVO:

Mit der Formulierung im Abschnitt 7 „Örtliche Prüfung“ der KomKBVO und der nunmehr erfolgten Regelung der Kassenaufsicht in § 1 Abs. 3 KomKBVO im Vergleich zur GemKVO Doppik wurde eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes und des Kassenaufsichtsbeamten vorgenommen. So wird in § 29 Abs. 1 KomKBVO nunmehr klargestellt, dass die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt obliegt. Die Kassenaufsicht ist hingegen neu in Abschnitt § 1 Abs. 3 KomKBVO und somit nicht mehr im gleichen Abschnitt wie die örtliche Prüfung geregelt. Eine Vermischung der Zuständigkeiten liegt damit nicht vor.

Gemäß Einführungserlass zur KomKBVO vom 7. April 2021 ist ein hohes Maß an Kassensicherheit zu gewährleisten, um dem Grundsatz der besonderen Sorgfalt bei der Verwaltung von öffentlichen Geldern Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund ist der Geschäftsgang der Kommunalkasse auch ständig (im Gegensatz zu der in Abschnitt 7 geregelten Mindestanzahl örtlicher Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt) durch den Kassenaufsichtsbeamten zu überwachen. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht des Kassenaufsichtsbeamten, die Kommunalkasse fortlaufend zu prüfen. Deshalb ist eine ausschließliche örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht ausreichend. Die Vorgabe zur Anzahl an örtlichen Prüfungen der Kommunalkasse gem. § 29 KomKBVO ist somit eine Mindestanforderung, an der sich auch die Kassenaufsicht zu orientieren hat. ...

Darüber hinaus war die Klarstellung, dass die örtlichen Kassenprüfungen Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes sind, insbesondere auch notwendig, um künftig Rechtsstreitigkeiten, ob das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises eine kostenpflichtige örtliche oder eine (kostenlose) überörtliche Kassenprüfung durchführt, zu vermeiden. Es wurde klargestellt, dass Kassenprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes örtliche Prüfungen sind. Somit sind die Kosten für die örtliche Prüfung durch die geprüfte Kommune dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu erstatten. Überörtliche Prüfungen der Kasse sind im Übrigen (nur) vorzunehmen, wenn aus der örtlichen Kassenprüfung Hinweise auf Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit, z. B. unzureichende Aufgabenerfüllung durch die Kassenaufsicht, bestehen.

Hinsichtlich des von Ihnen aufgezeigten ... Aufwands für die Durchführung der Kassenprüfungen bei den Zahlstellen möchte ich darauf hinweisen, dass die Einrichtung einer Zahlstelle auch immer unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu erfolgen hat. Hierbei ist der Aufwand für die Kassenprüfungen in die Wirtschaftlichkeitsabwägung einzubeziehen und auf diese Weise auch die Anzahl an vorgehaltenen Zahlstellen durch die Verwaltung zu hinterfragen. Da die Kassengeschäfte der Kommune aus wirtschaftlichen und Gründen der Sicherheit organisatorisch zusammengefasst sein sollen, kommt die Einrichtung von Zahlstellen nur aus zwingenden sachlichen Gründen in Betracht. In Zeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dürfte der Bedarf für die Einrichtung von Zahlstellen sinken.

Ihre eingangs gestellten Fragen beantworte ich nach diesen Ausführungen somit wie folgt:

1. Der Kassenaufsichtsbeamte ist unabhängig von der Regelung des § 29 Abs. 1 KomKBVO auf Grundlage des § 116 Abs. 6 KVG LSA für die Aufsicht über die Kommunalkasse, die Zahlstellen sowie die Handvorschüsse und Einzahlungskassen zuständig. Die Kassenaufsicht überwacht den gesamten Geschäftsgang der Kommunalkasse.
2. Für Kassenprüfungen im Rahmen der Kassenaufsicht gilt § 30 KomKBVO entsprechend. Die Ausübung der Kassenaufsicht ist zu dokumentieren. § 31 Abs. 1 und 2 KomKBVO gelten entsprechend.
3. Das Rechnungsprüfungsamt prüft als unabhängige Finanzkontrolle, ob die Kassenaufsicht ordnungsgemäß wahrgenommen wird.
4. Siehe Antwort zu 1.
5. Für die Prüfung nach § 29 Abs. 2 KomKBVO ist das Rechnungsprüfungsamt zuständig. Die Kassenaufsicht überwacht die Erledigung von Beanstandungen der örtlichen und überörtlichen Prüfung.

Sowohl die Kassenaufsicht als auch das Rechnungsprüfungsamt haben das Recht und die Pflicht zur dauernden Überwachung der Kasse und zur Vornahme der Kassenprüfungen. Es handelt sich in beiden Fällen um rechtliche Ermächtigungen, die getrennt voneinander bestehen und eine eigene Rechtsposition des Bediensteten für die Kassenaufsicht wie auch des Rechnungsprüfungsamtes begründen. ...“

pa-ru